

v1.2

für kritische Anmerkungen unter mail@jarass.de bin ich dankbar

jeweils neueste Version im Internet unter www.JARASS.de

Neuregelung der AfA-Tabellen

**Öffentliche Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu
den neuen Abschreibungstabellen¹
am 13. Januar 2001**

- 1. Geltende Rechtslage: Abschreibungen müssen dem tatsächlichen Werteverzehr entsprechen**
- 2. Anpassung der Abschreibungstabellen an den tatsächlichen Werteverzehr erforderlich**
- 3. Starke Belastung der Liquidität gerade bei kleinen Investoren**
- 4. Dauerhafte stille Reserven verringern und dadurch die Liquidität von Investoren erhöhen**

¹ a) zum Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion der FDP "Abschreibungstabellen nicht ändern", Dt. Bundestag, Drucksache 14/1887, vom 27.10.99.

b) in Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2000 zur AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter.

1. Geltende Rechtslage: Abschreibungen müssen dem tatsächlichen Werteverzehr entsprechen

Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach den individuellen technischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten des Betriebs, vgl. § 7 EStG.

Lineare Abschreibung: "(1) Bei Wirtschaftsgütern ... ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, welcher bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts." Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind hier zulässig.

Degressive Abschreibung: "(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache [Ab 1.1.2001: Doppelte] des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert [Ab 1.1.2001: 20 vom Hundert] nicht übersteigen.

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.3.1999 wurde bestimmt, dass außergewöhnliche Abschreibungen rückgängig gemacht werden müssen, wenn der entsprechende Minderungsgrund entfallen ist. Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 wurde die degressive Abschreibung ab 2001 näher an die Realität herangeführt.

2. Anpassung der Abschreibungstabellen an den tatsächlichen Werteverzehr erforderlich

Die Abschreibungstabellen pauschalisieren den tatsächlichen Werteverzehr. Auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 10.11.1997 macht es erforderlich, die Abschreibungstabellen an den tatsächlichen Werteverzehr anzupassen. Durch die neuen, am 15. Dezember 2000 vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Abschreibungstabellen werden die pauschalierten Abschreibungen näher an die Realität herangeführt, indem die Abschreibungszeiten im Durchschnitt um ca. 20 % verlängert werden.

Da viele Unternehmen zur Verringerung ihrer Verwaltungskosten nicht nach tatsächlichem Werteverzehr, sondern nach dem durch die Abschreibungstabellen pauschalierten Werteverzehr abschreiben, werden ihre Abschreibungen teilweise in die Zukunft verlagert, was ihre heutigen Steuerlasten erhöht.

Die beschlossene Verlängerung der Abschreibungszeiten führt heute zu Steuermehreinnahmen, zukünftig zu Steuermindereinnahmen. Nach Meinung des Bundesfinanzministeriums resultieren ca. 3,5 Mrd. DM Steuermehreinnahmen im Entstehungsjahr, nach Meinung der Wirtschaftsverbände über 7 Mrd. DM. Es handelt sich jeweils nur um das Vorziehen von Steuerzahlungen. Die Mehrbelastung resultiert aus den darauf entfallenden zusätzlichen Zinsen (von 0,5 bis 1,5 Mrd. DM??), die von den Investoren aufgebracht werden müssen. In den genannten Belastungen ist schon eingerechnet, dass sich in einer wachsenden Wirtschaft verringerte Abschreibungen verstärkt auswirken.

Übrigens: Im Ursprungsmodell Zukunftsprogramm 2000 aus dem Sommer 1999 wurde der Wirtschaft eine maximale Belastung von 3,5 Mrd. DM zugesagt, bei einer durchschnittlichen Verlängerung der Abschreibungszeiten um rund 10 %. 1,9 Mrd. DM werden jetzt eingesammelt durch die Tabelle AV, die 40 % der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter erfasst. Es folgen noch 100 Tabellen, die die restlichen 60 % abdecken. Also müssen die dort erfolgenden Verlängerungen der Abschreibungszeiten garantiert um deutlich weniger als 10 % erfolgen, wenn die Gesamtbelastung eingehalten werden soll.

3. Starke Belastung der Liquidität gerade bei kleinen Investoren

Für kleine Investoren werden die Abschreibungen dreifach verringert:

- Abschaffung der Sonderabschreibung von 20 % (§ 7g EStG) ab 2001 durch das Steuerentlastungsgesetz².
- Verringerung der degressiven AfA von 30 % auf 20 % ab 2001 durch das Steuerentlastungsgesetz.
- Verlängerung der kalkulatorischen Lebensdauern durch die neuen Abschreibungstabellen.

Gerade bei kleinen Investoren ergibt sich damit eine dramatische Belastung der Liquidität, vgl. die folgende Tabelle 3.1; dabei wurde die vom BMF behauptete durchschnittliche Verlängerung der Abschreibungszeiten von 20 % unterstellt.

Tabelle 3.1. Verminderungen der Abschreibungen im 1. Jahr durch die Neuregelungen						
	kleine&mittlere Unternehmen ³			große Unternehmen		
Lebensdauer ⁴	bis 2000	ab 2001	Änderung 2001-2000	bis 2000	ab 2001	Änderung 2001-2000
5 Jahre	⁵ 50 %	⁶ 20 %	- 30 %	30 %	20 %	- 10 %
10 Jahre	⁷ 50 %	⁸ 17 %	- 33 %	30 %	17 %	- 13 %
20 Jahre	⁹ 35 %	¹⁰ 8 %	- 27 %	15 %	8 %	- 7 %

Besonders betroffen sind langlebige Wirtschaftsgüter von kleinen & mittlere Unternehmen; hier wird die Abschreibung im ersten Jahr von 50 % auf rund 20 % reduziert, bei Lebensdauern von 20 Jahren dramatisch von 35 % auf 8 %.

Die drastische Reduzierung der degressiven Abschreibung von 30 %/a auf 20 %/a in Kombination mit der Abschaffung der Sonderabschreibung benachteiligt gerade kleine Unternehmen überdurchschnittlich, insbesondere bei langlebigen Wirtschaftsgütern, und entzieht Ihnen die für die Investitionen erforderliche Liquidität, vgl. Tabelle 3.1. Zwar machen die beschlossenen

² Sonderabschreibung nur noch möglich, wenn vorher die höchst komplizierte Ansparabschreibung von 40 % der später geplanten Investition gemacht wird; der Ansparbetrag kann dann mit einer Sonderabschreibung von 20 % aufgelöst werden zzgl. Normalabschreibung. Bei mobilen Wirtschaftsgütern kann also zusätzlich degressiv abgeschrieben werden. Bei Gütern mit einer Lebensdauer unter 10 Jahren Lebensdauer also mit 20 %, bei höherer Lebensdauer deutlich niedriger. Damit werden durch diese Vorschrift Investitionen mit kürzerer Lebensdauer begünstigt. Aber gerade bei der "Großen, einmal in 10 Jahren Investition" bräuchte der Handwerker deutlich mehr Liquidität.

³ Sonderabschreibungen nach § 7g EStG bis 2000 möglich.

⁴ des Wirtschaftsguts lt. Abschreibungstabellen. 20 % Verlängerung ab 2001.

⁵ 20 % Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 30 % degressiv

⁶ Lebensdauer 6 Jahre (+ 20 %), keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 20 % degressiv

⁷ 20 % Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 30 % degressiv

⁸ Lebensdauer 12 Jahre (+ 20 %), keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 16,6 % degressiv (max. das Doppelte der Normalabschreibung von 8,33 %!)

⁹ 20 % Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 15 % degressiv (max. das Dreifache der Normalabschreibung von 5 %!)

¹⁰ Lebensdauer 24 Jahre (+ 20 %), keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 8,33 % degressiv (max. das Doppelte der Normalabschreibung von 4,16 %!)

erheblichen Steuersatzsenkungen Abschreibungen weniger lukrativ. Und kleine Unternehmen mit niedrigeren Gewinnen profitieren von überhöhten Abschreibungen wenig und werden deshalb durch die Verringerung von Abschreibungssätzen nur wenig belastet. Aber gerade die prosperierenden kleinen Unternehmen mit hohen Gewinnen, also genau die Unternehmen, die ihre Tüchtigkeit am Markt bewiesen haben, werden durch die Verringerung der Abschreibungssätze übermäßig belastet.

Lösungsvorschlag:

Für kleine und mittlere Unternehmen sollte für alle Wirtschaftsgüter für das erste Jahr mindestens ein Abschreibungssatz von pauschal 20 % gelten (zumindest bis zu einem Gesamtbetrag von 100 TDM pro Jahr). Tabelle 3.2 zeigt die resultierenden Änderungen. Dieser Vorschlag ist einfach, bezahlbar und verbessert für langlebige Wirtschaftsgüter die Liquidität im ersten Jahr deutlich gegenüber der in Tabelle 3.1 gezeigten Belastung. Der Vorschlag kumuliert nicht, wie der alte § 7 g, die Sonderabschreibung von 20 % und die Normalabschreibung.

Tabelle 3.2. Erhöhungen der Abschreibungen im 1. Jahr durch pauschale Abschreibungen von mindestens 20 % für kleine & mittlere Unternehmen						
	kleine&mittlere Unternehmen ¹¹			große Unternehmen		
Lebensdauer ab 2001	Gesetz ab 2001	Vorschlag ab 2001	Änderung	Gesetz ab 2001	Vorschlag ab 2001	Änderung
6 Jahre	¹² 20 %	¹³ 20 %	+ 0 %	20 %	20 %	+ 0 %
12 Jahre	¹⁴ 17 %	¹⁵ 20 %	+ 3 %	17 %	17 %	+ 0 %
24 Jahre	¹⁶ 8 %	¹⁷ 20 %	+ 12 %	8 %	8 %	+ 0 %

¹¹ Sonderabschreibungen nach § 7g EStG bis 2000 möglich.

¹² keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 20 % degressiv

¹³ Pauschal 20 % Abschreibung im ersten Jahr.

¹⁴ keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 16,6 % degressiv (max. das Doppelte der Normalabschreibung von 8,33 %!)

¹⁵ Pauschal 20 % Abschreibung im ersten Jahr.

¹⁶ keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, 8,33 % degressiv (max. das Doppelte der Normalabschreibung von 4,16 %!)

¹⁷ Pauschal 20 % Abschreibung im ersten Jahr.

4. Dauerhafte stille Reserven verringern und dadurch die Liquidität von Investoren erhöhen

Die Brühler Empfehlungen machen in Kapitel V „Gestaltung, Vereinfachung, Finanzierung“ Vorschläge, die die Unternehmensbesteuerung verbessern und vereinfachen und gleichzeitig die Steuersatzsenkung haushaltsverträglich gestalten. Kernpunkt ist die Verringerung von nachhaltigen stillen Reserven, die das deutsche Steuerrecht im internationalen Vergleich so furchtbar kompliziert und ineffizient machen. Stille Reserven entstehen zum Einen durch überhöhte Abschreibungen (Sonderabschreibungen oder über dem Werteverzehr angesetzte Normalabschreibungen), zum Anderen durch unbesteuerte Wertzuwächse:

- Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern wie PC führen überhöhte Abschreibungen nicht zu wesentlichen Steuerausfällen, weil sie nur ein Vorziehen von wenigen Jahren bedeuten. Nachhaltige stille Reserven können nicht entstehen.
- Bei langlebigen Wirtschaftsgütern können überhöhte Abschreibungen erhebliche Steuerausfälle bedeuten, insbesondere bei Immobilien, wo die Kosten für die laufende Erhaltung der Immobilie sofort steuerlich geltend gemacht werden können und trotz des dadurch möglichen Werterhalts weiter abgeschrieben werden kann. Dies führt zu nachhaltigen stillen Reserven, die die deutsche Wirtschaft so unbeweglich machen, da sie nur bei Verkauf des Objekts versteuert werden müssen.

Die von den Brühler Empfehlungen in Kap. V.1.¹⁸ vorgeschlagenen Reduzierungen von Sonderabschreibungen und die vom BMF vorgenommenen Anpassungen der Normalabschreibungen an den tatsächlichen Werteverzehr sind im Prinzip richtig, bedürfen aber einer intelligenten schrittweisen Einführung. Das neue Steuersystem sollte insbesondere Neuinvestoren ausreichend Liquidität lassen: Abschreibungsvergünstigungen sollten deshalb nicht, wie derzeit von der Regierung vorgesehen, ausschließlich bei zukünftigen Investoren gekappt werden¹⁹. Vielfach wird gerade bei Immobilien weiter abgeschrieben, obwohl der Marktwert weit über dem Buchwert liegt. Wäre es nicht besser grundsätzlich Abschreibungen nur noch zuzulassen, wenn der Buchwert nicht zu weit unterhalb dem Marktwert liegt. Die dadurch eingesparten erheblichen Steuergelder (ca. 20 Mrd. DM pro Jahr?) könnte man für die Begünstigung der Liquidität von Neuinvestoren verwenden.

Vorschlag:

- (1) Im ersten Jahr mindestens 20 % Abschreibung. Die teure und komplizierte degressive AfA könnte entfallen.**
- (2) Weitere Abschreibungen sollten nur noch zugelassen werden, wenn der Buchwert nicht zu weit unterhalb des Marktwerts liegt?**
- (3) Später Wertaufholung in Höhe der Normalabschreibung, falls der Buchwert deutlich unter dem Marktwert liegt, d.h. ungerechtfertigte Abschreibungen werden dann schrittweise rückgängig gemacht.**

¹⁸ vgl. www.jarass.de, Veröffentlichungen/Steuern.

¹⁹ Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 22. - 24. März 2000 zum Entwurf eines Gesetzes v. 15.2.2000, Dt. Bundestag, Drucksache 14/2683: Senkung der Steuersätze und Reform der Unternehmensbesteuerung. Beitrag verfügbar unter <http://www.jarass.de>.

- (4) Bewertungsprobleme könnten durch Festlegung eines Bewertungsabschlags von z.B. 20 % verringert werden (wie es bei der Grund- und Erbssteuer schon festgelegt ist): Weitere Abschreibungen wären jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn der Buchwert nach Meinung des Finanzamts 20 % unter dem Marktwert liegt. Wer trotzdem abschreiben will, muss belegen, dass der Buchwert über dem Marktwert liegt. Dann wird nur bei krassen Bewertungsdifferenzen gestritten.**
- (5) Durch den Vorschlag werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter liquiditätsmässig besonders begünstigt. Gleichzeitig wird die Bildung von nachhaltigen stillen Reserven verringert und damit die Mobilität der deutschen Wirtschaft so erhöht.**

Tabelle 4.1 zeigt beispielhaft die resultierenden Änderungen unter folgenden Annahmen:

- Abschreibung in den ersten 3 Jahren mindestens 20 % pro Jahr für alle Wirtschaftsgüter.
- Ab Jahr 6: Keine Abschreibung, falls Buchwert unter Marktwert abzgl. 30 % Bewertungsabschlag.
- Ab Jahr 11: Wertaufholung maximal in Höhe der Normalabschreibung, falls Buchwert unter Marktwert abzgl. 30 % Bewertungsabschlag. D.h.: Krass überhöhte Abschreibungen aus den ersten Jahren werden schrittweise rückgängig gemacht.

Beispiel:

- Halle in Leichtbauweise, Lebensdauer 14 Jahre lt. AfA-Tabelle ab 2001.
- Anschaffungskosten 1 Mio DM.
- Der Marktwert soll jedes Jahr um 50.000 DM sinken, im Jahr 13 soll der Marktwert wegen einer allg. Preisexplosion auf dem Bausektor einmalig um 300.000 DM steigen und dann wegen der guten laufenden Renovierung konstant bleiben.

Tabelle 4.1. Vorschlag für Abschreibungen für Halle in Leichtbauweise: Abschreibung in den ersten 3 Jahren je mind. 20 %, Wertaufholung nach 10 Jahren							
Alle Werte in DM							
Jahr	Marktwert ²⁰	Gesetzeslage ab 2001		Vorschlag ab 2001		Änderung im Jahr	Änderung gesamt
		Buchwert ²¹	Abschreibung ²³	Buchwert	Abschreibung ²²		
1	1.000.000	1.000.000	5.000	1.000.000	-200.000	-128.571	-128.571
2	950.000	928.571	-71.429	800.000	-200.000	-128.571	-257.143
3	900.000	857.143	-71.429	600.000	-200.000	-128.571	-385.714
4	850.000	785.714	-71.429	400.000	-54.545	16.883	-368.831
5	800.000	714.286	-71.429	345.455	-54.545	16.883	-351.948
6	750.000	642.857	-71.429	290.909	0	71.429	-280.519
7	700.000	571.429	-71.429	290.909	0	71.429	-209.091
8	650.000	500.000	-71.429	290.909	0	71.429	-137.662
9	600.000	428.571	-71.429	290.909	0	71.429	-66.234
10	550.000	357.143	-71.429	290.909	0	71.429	5.195
11	500.000	285.714	-71.429	290.909	54.545	125.974	131.169
12	450.000	214.286	-71.429	345.455	30.455	101.883	233.052
13	750.000	142.857	-71.429	375.909	54.545	125.974	359.026
14	750.000	71.429	-71.429	430.455	54.545	125.974	485.000
15	750.000	0	0	485.000	40.000	40.000	525.000
16	750.000	0	0	525.000	0	0	525.000
17	750.000	0	0	525.000	0	0	525.000

²⁰ am Jahresanfang. Anschaffungskosten 1 Mio DM. Der Marktwert soll jedes Jahr um 50.000 DM sinken, im Jahr 13 soll der Marktwert wegen einer allg. Preisexplosion auf dem Bausektor einmalig um 300.000 DM steigen und dann wegen der guten laufenden Renovierung konstant bleiben.

²¹ am Jahresanfang.

²² Pauschal 20 % Abschreibung in den ersten 3 Jahren.

²³ keine Sonderabschreibung nach § 7g EStG, keine degressive AfA, nur lineare Normalabschreibung von $1/14 = 7,14$ % der Anschaffungskosten.

Dieser Vorschlag macht eine Änderung von § 7 EStG erforderlich. Damit Handels- und Steuerbilanz wieder aneinander angenähert werden, sollte zweckmäßigerweise auch § 253 HGB entsprechend angepasst werden, indem zukünftig alle Bewertungen grundsätzlich zu Marktpreisen abzgl. großzügigem Bewertungsabschlag vorgenommen werden.

Die übermäßige Ausprägung des Vorsichtsprinzips in der deutschen Handels- und Steuerbilanz ist offensichtlich nicht mehr zeitgemäß ist. Man vergleiche US-GAAP oder IAS, die eben auch die Interessen der Anteilseigner, der Arbeitnehmer und eigentlich ganz transparent der ganzen interessierten Öffentlichkeit mit berücksichtigen müssen und deshalb regelmäßig wohl zu einem angemesseneren Gewinnausweis als in Deutschland führen.

Ein Wertzuwachs über die Anschaffungskosten hinaus könnte, wie international üblich, mit einer niedrigen Wertzuwachsteuer (z.B. Halbsatzverfahren) belegt werden. Dadurch würden eben nicht neue Investitionen belastet, sondern Altinvestoren, die Vermögenszuwächse bekommen haben, ohne darauf jemals Steuern gezahlt zu haben²⁴. Gleichzeitig würden damit die Probleme beim Verkauf von Anteilen leichter lösbar, weil die stillen Reserven viel niedriger wären.

²⁴ Zur Besteuerung von Veräußerungserlösen oberhalb der Anschaffungskosten vgl. Steuerreform 2000: Faire und vernünftige Besteuerung von Veräußerungserträgen. Veröffentlicht in www.jarass.de und in <http://www.steuernfo.zdh.de> unter "Aktuell", Ausgabe 12/2000.